

Antwort auf die Anfrage des Jugendamtseleternbeirates (Drucksachen-Nr. 10208/2014-2020) vom 31.01.2020 für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.02.2020

Thema:

Kalkulation von Elternbeiträgen

In seiner Anfrage vom 31.01.2020 schlägt der Jugendamtseleternbeirat (JAEB) eine Umgestaltung der Elternbeitragserhebung vor. Basis für die Elternbeitragserhebung soll weiterhin das Jahres-Bruttoeinkommen der Eltern sein, von dem jedoch pauschal ein Sockelbetrag von 40.000 Euro abgezogen wird. Elternbeiträge würden damit erst ab einem Jahres-Bruttoeinkommen von über 40.000 Euro fällig. Als Obergrenze soll ein Jahres-Bruttoeinkommen von 150.000 Euro gelten, also - nach Abzug des Sockelbetrages von 40.000 Euro - der Elternbeitrag sich von einem beitragsrelevanten Einkommen von maximal 110.000 Euro errechnen. Die Höhe des Elternbeitrages wird als Prozentsatz festgesetzt, abhängig vom Alter und Betreuungsumfang des Kindes. Der JAEB bittet um eine Kalkulation für den städtischen Haushalt.

Eine Kalkulation der finanziellen Auswirkungen wurde auf Basis der Daten Januar 2020 der Kinder in Kindertageseinrichtungen vorgenommen. Dabei ist zu beachten, dass die genaue Höhe der Jahres-Bruttoeinkommen über 110.439 Euro nicht festgestellt werden kann. Eltern, die sich zur Zahlung des Höchstbeitrages bereit erklären, müssen keine Einkommensnachweise zur Prüfung vorlegen. Für die Kalkulation wurde hier ein Jahres-Bruttoeinkommen von 130.000 Euro angesetzt, in etwa der Mittelwert zwischen 110.439 Euro und der vom JAEB als Obergrenze vorgeschlagenen 150.000 Euro.

Finanzielle Auswirkungen bei Umsetzung des JAEB-Vorschlags

Durch die vom JAEB angeregte Umgestaltung würden etwa weitere 700 Eltern vollständig von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen freigestellt. Für rund 2.100 Eltern würde sich der Elternbeitrag um durchschnittlich 54 Euro monatlich verringern, gleichzeitig für rund 600 Eltern um etwa 92 Euro monatlich erhöhen. Da die Entlastung höher ist als die Belastung, ergibt sich eine Minderung der Erträge aus Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Minderertrag liegt bei rund 1,95 Mio. Euro jährlich. Die maximale monatliche Entlastung für Eltern in unteren Einkommensgruppen würde ca. 200 Euro betragen, die maximale monatliche Mehrbelastung für Eltern in der höchsten Einkommensgruppe ca. 330 Euro.

Auswirkungen auf das Verwaltungsverfahren

Bei einer Umsetzung des Vorschlags würde sich der Vollzugaufwand für Elternbeiträge erhöhen. Der Elternbeitrag ist für jedes Beitragsjahr in neuer Höhe festzusetzen, da sich die Jahres-Bruttoeinkommen fast immer jedes Jahr verändern. Derzeit führen Veränderungen des Jahres-Bruttoeinkommens nicht immer zu einer Änderung des Elternbeitrages, da die derzeitigen Einkommensgruppen Spannen von 12.271 Euro ausweisen.

Durch die Spannen in den Einkommensgruppe können auch Einwände der Eltern gegen die Beitragsfestsetzung vielfach berücksichtigt werden, wenn sich hierdurch die Einstufung in die Einkommensgruppe nicht ändert. Dies wäre bei einer Umgestaltung entsprechend der Anfrage des JAEB nicht mehr möglich, da „jeder Euro“ des Jahres-Bruttoeinkommens Einfluss auf die Höhe des Elternbeitrages hätte. Dies könnte zu vermehrten Konflikten, Widersprüchen und Klagen seitens der Eltern führen.

Bei der Entscheidung im Widerspruchs- und Klageverfahren könnte sich nicht – wie bisher – auf die bestehende Rechtsprechung bezogen werden. Die bisherige Rechtsprechung beruht

auf einer Elternbeitragsfestsetzung nach Einkommensstufen, die es bereits seit 1992 gibt. Die meisten Streitfragen sind durch Rechtsprechung entschieden.

Nürnberger